



Gössendorf, am 04.06.2020  
GZ: 131-9-184-20

Angeschlagen: 08.06.2020

Abgenommen: \_\_\_\_\_

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellungsverfahren Rechtmäßiger Bestand

gem. § 40 Abs. 2 und 3 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF. iVm. §§ 39 bis 44 AVG 1991 idgF.

#### Änderung von Garage auf Heizraum

(Objekt: 8077 Gössendorf, Dorfstraße 17)

Die Bauwerber Herr Heribert Weiß und Frau Roswitha Weiß und haben mit Eingang vom 26.05.2020 um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für die Änderung von Garage auf Heizraum auf dem Grundstück Nr. .34, EZ: 53, KG: 63220 Gössendorf, angesucht.

Die genehmigte Garage wurde zu einem Heizraum umgebaut.  
Hierzu wird festgehalten, dass die Bautätigkeiten bereits ausgeführt wurden.  
Bis auf vorgenannte Änderungen bleibt die äußere Form des genehmigten Objektes unverändert.

Sie haben gem. § 26 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 idgF. Gelegenheit, binnen einer **Frist von zwei Wochen**, zum angezeigten Vorhaben mündlich oder schriftlich Einwendungen (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) gegen die Erteilung der Baubewilligung zu erheben. Nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Die gg. Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **08.06.2020 bis einschließlich 22.06.2020** während der Amtsstunden zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.

Bestehende bauliche Anlagen gelten als rechtmäßig, wenn diese zwischen dem 01.01.1969 und 31.08.1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Der Bürgermeister  
Dl<sub>(FH)</sub> Gerald Wonnert